

Entschädigungsordnung der Brandenburgischen Ingenieurkammer (BBIK) vom 13.03.2026

Die 7. Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer hat in ihrer 11. Sitzung am 13.03.2026 auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Ingenieurgesetzes (BbgIngG) vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/2016, [Nr. 4] S. 1-24) folgende Neufassung der Entschädigungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze	2
§ 2 Vertreterversammlung	2
§ 3 Vorstand.....	2
§ 4 Gesetzliche Ausschüsse und Kommissionen.....	2
§ 5 Ausschüsse und Fachsektionen	2
§ 6 Prüfungsausschuss gemäß § 6 BbgPrüfSV	3
§ 7 Fahrt- und Übernachtungskosten (Reisekosten).....	4
§ 8 Sonstige Entschädigungstatbestände	5
§ 9 Geltendmachung	5
§ 10 Steuerpflicht.....	5
§ 11 Schlussbestimmungen.....	5

Vorbemerkung

Die Brandenburgische Ingenieurkammer versteht die Aufgabenerbringung ihrer Mitglieder für und in der Kammer als ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb der bestehenden Kammermitgliedschaft. Die dafür gezahlten Entschädigungen können daher nicht den wirklichen Aufwand des Betroffenen kompensieren.

Die Verwendung von Mitteln der BBIK muss unter dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erfolgen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze

- (1) Nach dieser Entschädigungsordnung werden die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie Beiräte der Fachsektionen entschädigt.
- (2) Sie gilt ferner für Kammermitglieder und sonstige Personen, die im Auftrag des Vorstandes oder der Kammer ehrenamtlich tätig werden oder von ihr beauftragt sind.
- (3) Voraussetzung für den Anspruch auf eine Entschädigungszahlung ist eine entsprechende Beauftragung in einer Ordnung der Kammer (z.B. Satzung) oder einer Regelung im Einzelfall (z.B. Dienstreiseauftrag).
- (4) Mit den Entschädigungszahlungen sind der verbundene Zeitaufwand und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten, soweit diese nicht ausdrücklich nach dieser Entschädigungsordnung gesondert erstattungsfähig sind, insbesondere die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, die Begründung von Entscheidungen, die Vertretung und Repräsentation der Kammer nach außen sowie sämtliche hierfür erforderlichen Sachkosten (z. B. PC-, Internet-, Drucker- und sonstige Kosten), unabhängig von der Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes.
- (5) Reisekosten sind nach Maßgabe des § 7 erstattungsfähig.
- (6) Anspruchsberechtigte können durch ausdrückliche Erklärung teilweise oder vollständig auf Zahlung der Entschädigung verzichten.

§ 2 Vertreterversammlung

- (1) Mitglieder der Vertreterversammlung, sofern sie nicht Vorstandsmitglieder sind, erhalten pro Tag ein Sitzungsgeld von **70 €**.
- (2) Mit dieser Vergütung sind alle anfallenden Kosten und Aufwendungen mit Ausnahme der Reisekostenvergütung abgegolten.

§ 3 Vorstand

- (1) Die Kammer zahlt Mitgliedern des Vorstandes folgende monatliche Entschädigungen:

Präsident	2.000 €
Vizepräsident	1.100 €
Vorstandsmitglied	700 €

- (2) Die monatliche Entschädigung der Vorstandsmitglieder deckt sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit einschließlich der Mitwirkung in der Vertreterversammlung sowie der Teilnahme an Sitzungen anderer Gremien der BBIK als Beauftragter des Vorstandes dauerhaft oder als gelegentlicher Gast ab. Fahrtkosten sind hiervon ausgenommen und nach Maßgabe dieser Ordnung erstattungsfähig.
- (3) Die Regelung von Abs. 2 gilt für Vorstandsmitglieder nicht, wenn sie durch Beschluss der Vertreterversammlung als reguläres und dauerhaft mitarbeitendes Mitglied in einen konkreten Ausschuss oder Beirat einer Fachsektion berufen wurden.

§ 4 Gesetzliche Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Vorsitzende des Eintragungsausschusses, des Ehrenausschusses und des Schlichtungsausschusses erhalten für jede Sitzung **180 €**. Mitglieder der gesetzlichen Ausschüsse erhalten für jede Sitzung **70 €**.
- (2) Alle Mitglieder einer Eintragskommission für Nachweisberechtigte erhalten für jede Sitzung **160 €**.

§ 5 Ausschüsse und Fachsektionen

- (1) Vorsitzende von sonstigen Ausschüssen und Leiter von Fachsektionen erhalten für jede Sitzung **180 €**.
- (2) Mitglieder von Ausschüssen und Beisitzer von Fachsektionen erhalten für jede Sitzung **70 €**.

- (3) Die Übermittlung des Protokolls der Sitzung ist Grundlage für Zahlung der Sitzungsgelder. Der Protokollant erhält für die Erstellung **50 €**, sofern dieses innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung in der Geschäftsstelle vorliegt.
- (4) Zugelassene Gäste in einer Ausschusssitzung bzw. Beiratssitzung können ihre Fahrkosten bei der BBIK zur Erstattung einreichen.
- (5) Für eine durch den Vorstand oder die Vertreterversammlung eingerichtete, ggf. vorübergehende Arbeitsgruppe gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 6 Prüfungsausschuss gemäß § 6 BbgPrüfSV

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von **200 €**.
- (2) Der stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von **100 €**.
- (3) Der Vorsitzende des Unterausschusses Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von **150 €**.
- (4) Der Vorsitzende des Unterausschusses Energetische Gebäudeplanung erhält eine monatliche Entschädigung von **100 €**.
- (5) Für die Teilnahme an der Plenumsitzung des Prüfungsausschusses (1x pro Jahr) erhält jeder Teilnehmer neben den Fahrtkosten **90 €**. Im Übrigen richtet sich die Entschädigung für weitere sonstige Sitzungen nach der Höhe der Entschädigung für „Ausschüsse und Fachsektionen“ nach dieser Ordnung.
- (6) Die im Rahmen eines konkreten Prüfungsverfahrens jeweils tätigen Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Fertigung von Fachgutachten/Bescheinigungen folgende pauschale Entschädigungen:

a)	<p>Vorbereitung von schriftlichen Prüfungen:</p> <p>I. bauordnungsrechtlicher Teil</p> <p style="margin-left: 20px;">i. Fachteilleiter 120 €</p> <p style="margin-left: 20px;">ii. maximal 2 Mitwirkende jeweils 60 €</p> <p>Wird der bauordnungsrechtliche Teil in mehreren Fachrichtungen verwendet, wird die Entschädigung nur 1x gezahlt.</p> <p>II. fachspezifischer Teil stGa</p> <p style="margin-left: 20px;">i. Fachrichtungsleiter 200 €</p> <p style="margin-left: 20px;">ii. maximal 3 Mitwirkende jeweils 100 €</p> <p>III. Fachbereich eGp</p> <p style="margin-left: 20px;">i. maximal 2 Mitwirkende 200 €</p> <p style="margin-left: 40px;">100 €</p>	
b)	<p>Vorbereitung von elektronischen Prüfungen:</p> <p>I. bauordnungsrechtlicher Teil</p> <p style="margin-left: 20px;">i. Fachteilleiter 500 €</p> <p style="margin-left: 20px;">ii. maximal 2 Mitwirkende jeweils 100 €</p> <p>Wird der bauordnungsrechtliche Teil in mehreren Fachrichtungen verwendet, wird die Entschädigung nur 1x gezahlt.</p> <p>II. fachspezifischer Teil stGa</p> <p style="margin-left: 20px;">i. Fachrichtungsleiter 1.500 €</p> <p style="margin-left: 20px;">ii. maximal 3 Mitwirkende jeweils 100 €</p> <p>III. Fachbereich eGp</p> <p style="margin-left: 20px;">i. maximal 2 Mitwirkende 1.500 €</p> <p style="margin-left: 40px;">100 €</p>	
c)	<p>Bewertung von schriftlichen Prüfungen</p> <p>I. bauordnungsrechtlicher Teil 55 €</p> <p>II. fachspezifischer Teil stGa 75 €</p> <p>III. Fachbereich eGp 75 €</p>	

d)	Bewertung von elektronischen Prüfungen I. bauordnungsrechtlicher Teil II. fachspezifischer Teil stGa III. Fachbereich eGp	20 € 40 € 40 €
e)	Vorbereitung mündliche Prüfung mit praktischem Teil I. Fachrichtungsleiter stGa II. Fachbereich eGp	250 € 250 €
f)	Durchführung mündliche Prüfung mit praktischem Teil pro Prüfungstag I. je Kommissionsmitglied bis einschließlich 4 Prüfkandidaten II. je Kommissionsmitglied jeder weitere Prüfungskandidat	450 € 100 €

(7) Sonstige Entschädigungen:

a)	Erstellung einer detaillierten schriftlichen Begründung für ein negatives Fachgutachten/Bescheinigung	100 €
b)	Prüfung von Einsprüchen und schriftlichen Stellungnahmen	150 €

- (8) Mit den Entschädigungsbeträgen sind Aufwendungen für Porto, Telefon, Sachkosten, Verpflegung am Prüfungstag usw. abgegolten. Reise- und Übernachtungskosten können nach Maßgabe des § 7 dieser Ordnung auf Grundlage eines Dienstreiseauftrages bei der Geschäftsstelle geltend gemacht werden.
- (9) Weitere Kosten werden nur nach Absprache mit der Geschäftsstelle der BBIK übernommen.

§ 7

Fahrt- und Übernachtungskosten (Reisekosten)

- (1) Fahrtkosten werden ausschließlich in Höhe der tatsächlich entstandenen und notwendigen Aufwendungen erstattet. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nur, soweit dem Anspruchsberechtigten im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich eigene Kosten entstanden sind. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, soweit Reisekosten oder sonstige Aufwendungen bereits durch Dritte, insbesondere durch den Arbeitgeber, ersetzt oder übernommen wurden. Es ist ein wirtschaftliches Verkehrsmittel zu wählen.

- (2) Für die Genehmigung bzw. Anordnung mit einem förmlichen Dienstreiseauftrag sind zuständig:

a)	für Vorstandsmitglieder und für die Geschäftsführung - der Präsident (bei Verhinderung ein Vizepräsident)
b)	In allen anderen Fällen – der Präsident oder die Geschäftsführung
c)	für die Beschäftigten der Geschäftsstelle - die Geschäftsführung (bei Verhinderung die Stellvertretung)

- (3) Die Fahrtkostenerstattung umfasst:

a)	die Erstattung von Fahrtkosten regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel	
b)	eine Wegstreckenentschädigung je Kilometer von	0,38 €
c)	die Erstattung der Kosten für Flüge (Höhe der Economyklasse) - dies setzt eine ausdrückliche vorherige Genehmigung dieser Beförderungsart voraus	
d)	Taxikosten, jedoch nur in einem besonders begründeten Ausnahmefall	

- (4) Übernachtungskosten werden nur bei Vorliegen eines Dienstreiseauftrages erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe der nachgewiesenen, notwendigen Kosten einschließlich Frühstück. Es ist eine wirtschaftliche und kostengünstige Unterkunft zu wählen.
- (5) Notwendige Nebenkosten (z.B. Parkplatzgebühren, Beförderung oder Aufbewahrung von dienstlichem Gepäck, Porto, Telefongebühren usw.) werden nur bei konkretem Nachweis ihrer Höhe erstattet.

§ 8

Sonstige Entschädigungstatbestände

- (1) Moderationen
Bei Weiterbildungsaktivitäten der BBIK wird für die Moderation einer Ganztagesveranstaltung (mindestens 8 Effektivstunden) mit mehreren Referenten (Begrüßung, Einleitung, Grußwort, Zwischenmoderation, Schlussmoderation, Ausgabe von Unterlagen, Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Räumlichkeiten usw.) als Entschädigung neben Fahrtkosten gezahlt **140 €**.
Eine Teilnahmegebühr an der Veranstaltung entfällt. Anspruch auf Tagegeld bzw. Sitzungsgeld besteht in diesem Zusammenhang nicht.
- (2) Veröffentlichungen
Für einen Beitrag in einer Kammerpublikation (BBIK-Report, DIB, Newsletter, Homepage o.ä.) erhalten Kammermitglieder pro Zeichen mit Leerzeichen **0,015 €**.
- (3) Fachingenieurprüfung
Die Entschädigungssätze für Einzelaktivitäten im Rahmen der Prüfung der fachlichen Voraussetzungen richten sich nach den Sätzen des § 6 Abs. 3 (wie für Prüfsachverständige), sofern die Aufgaben vergleichbar sind.
- (4) Für die Tätigkeit im Rahmen einer Sachverständigenprüfung gem. § 36 GewO richtet sich die Entschädigung nach den Regelungen für gerichtliche Sachverständige (JVEG), sofern dafür nicht eine besondere Regelung der an den Sachkundeprüfungen beteiligten Kammern besteht.
- (5) Fachliche Stellungnahmen
Für die schriftliche Erteilung von speziellen fachlichen Auskünften an Nichtkammermitglieder und außenstehende Dienststellen und Behörden (vgl. § 11 BBIK-GebO), nach vorheriger Festlegung durch den Präsidenten oder die Geschäftsführung - abhängig vom Umfang und Aufwand **100 – 1.500 €**.
- (6) Regionale Beratungsstellen
Für die Leitung einer regionalen Beratungsstelle im Bereich der BBIK erhalten Kammermitglieder eine pauschale Entschädigung pro Jahr von **300 €**.

§ 9

Geltendmachung

- (1) Entschädigungsansprüche sind innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der jeweiligen Tätigkeit bei der Kammer geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch.
- (2) Für den in § 1, Abs. 2 genannten Personenkreis beginnt die Frist mit Zugang der Aufforderung zur Abrechnung durch die Kammer.

§ 10

Steuerpflicht

- (1) Soweit durch Erstattungen und sonstige Zahlungen nach dieser Ordnung für den Empfänger eine Steuerpflicht entsteht, liegt die Verantwortung dafür beim Empfänger.
- (2) Soweit Entschädigungszahlungen bei Empfängern eine gesetzliche Umsatzsteuer auslösen, erstattet die BBIK auf Antrag und unter Nachweis der Steuerabführung diese zusätzlich, da sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

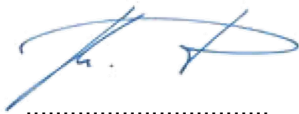
§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Zuständigkeiten
Über Ansprüche, die sich aus dieser Ordnung ergeben, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist auch zuständige Stelle bei Widersprüchen gegen Entscheidungen zu Entschädigungen. Der Vorstand kann die Befugnis für Entscheidungen in Routineangelegenheiten der Kammerarbeit auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (2) Die Entschädigungsordnung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle zwei Jahre, auf ihre Angemessenheit, Aktualität und Übereinstimmung mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt durch den Haushalts- und Finanzausschuss. Er erstattet dem Vorstand hierüber Bericht und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Fortschreibung der Entschädigungsordnung.

- (3) Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Entschädigungsordnung tritt mit Wirkung zum 17.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung vom 21.11.2025 außer Kraft.
- (4) Die bis zum 16.03.2026 entstandenen Entschädigungsansprüche werden weiterhin auf Grundlage der Entschädigungsordnung vom 21.11.2025 abgewickelt.

Potsdam, den 13.03.2026



.....
Dipl.-Ing. Matthias Krebs
- Präsident -



.....
Dipl. Verw. Anja Schellhorn
- Geschäftsführerin -